

**Deckblatt**

**Drucksachennummer:**

0798/2017

**Teil 1 Seite 1**

**Datum:**

14.09.2017

## **ÖFFENTLICHE MITTEILUNG**

**Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Betreff:**

Richtlinien der Stadt Hagen für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege  
zur Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen

**Beratungsfolge:**

21.09.2017 Haupt- und Finanzausschuss

05.10.2017 Rat der Stadt Hagen

**TEXT DER MITTEILUNG****Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0798/2017

**Datum:**

14.09.2017

**Begründung**

Nach § 35 Abs. 3 Nr.1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) werden der Gemeinde Landesmittel zur Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen gewährt, vorausgesetzt das Land stellt hierfür Mittel zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um sog. Pauschalmittel, die im Wege einer 50:50 Förderung erbracht werden. Das bedeutet, die Förderung des Landes kann seitens der Gemeinde nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gemeinde selber Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt.

Vor dem Hintergrund der stetig sinkenden Fördermittel des Landes zu Einzelprojekten hat die, wenn auch sehr geringe Förderung durch die Pauschalmittel, enorm an Bedeutung gewonnen. In vielen Fällen handelt es sich lediglich um eine „kleine Anreizfinanzierung“, die den Denkmaleigentümern jedoch eine große Wertschätzung vermittelt.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden bereits Haushaltsmittel in Höhe von 12.500,00 € eingestellt. Mit Zuwendungsbescheid vom 19.05.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg nun eine Zuwendung erstmalig wieder in der beantragten Höhe von 12.500,00 € erteilt. Somit hat die Untere Denkmalbehörde 2017 nun insgesamt 25.000,00 € zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen zur Verfügung.

Die Untere Denkmalbehörde entscheidet hier in eigener Verantwortung, welche Maßnahmen wie hoch gefördert werden. In den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung werden nur einige wenige Voraussetzungen für die Vergabe festgelegt.

Um bei der Vergabe der Fördermittel ein einheitliches und nachvollziehbares Verwaltungshandeln sicherzustellen, hat die UDB nun „Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege zur Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen“ entwickelt.

**Finanzielle Auswirkungen***(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez. Thomas Grothe  
Technischer Beigeordneter

**TEXT DER MITTEILUNG**

**Teil 2 Seite 2**

**Drucksachennummer:**

0798/2017

**Datum:**

14.09.2017

## **Verfügung / Unterschriften**

---

**Technischer  
Beigeordneter/r**

**Amt/Eigenbetrieb:  
FB 61 / UDB**

---

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

## **Richtlinien der Stadt Hagen**

### **für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege zur Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen**

**gem. § 35 Abs.3 Nr.1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege  
der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 11.03.1980  
(GV. NRW. S. 226) in der zur Zeit gültigen Fassung**

### **(Pauschalzuweisungen)**

**Präambel:**

Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG NRW) vom 11. März 1980 (GV. NRW S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Hagen die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde wahrzunehmen und die Pflege der im Stadtgebiet befindlichen Denkmäler zu fördern. Diese Förderung soll durch Zuschüsse für Restaurierungs- und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden erfolgen. Die Vergabe dieser Mittel ist an die Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes gebunden und abhängig von den Pauschalzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Kommune ergänzt die Zuweisung durch einen Eigenanteil in gleicher Höhe.

Die im Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg festgelegten Nebenbestimmungen dieser Förderung bleiben von dieser Regelung unberührt.

**1. Förderungsgrundsätze**

- 1.1 Die Förderung richtet sich an private Denkmaleigentümer, Heimat- und Geschichtsvereine oder sonstige Institutionen, die sich für den Erhalt von Denkmälern einsetzen (u.a. auch für die Organisation des „Tages des offenen Denkmals“).
- 1.2 Im Rahmen dieses Programms werden nur Maßnahmen an Denkmälern bezuschusst, die gem. § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste der Stadt Hagen eingetragen, gem. § 4 DSchG NRW vorläufig unter Schutz gestellt worden sind oder in einem verbindlich festgelegten Denkmalbereich gem. §§ 5, 6 Abs. 4 DSchG NRW liegen.
- 1.3 Von der Förderung ausgenommen sind Gebäude, die sich im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen, befinden.  
Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.
- 1.4 Die Maßnahmen müssen zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes oder sinnvollen Nutzung des geschützten Denkmals erforderlich sein (z.B. Sicherungs- u. Konservierungsmaßnahmen, Reparaturen sowie Untersuchungen).
- 1.5 Der Erwerb/ Kauf von Denkmälern wird nicht gefördert.



## 2. Voraussetzungen

- 2.1 Grundlage für die Förderung der Maßnahme ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW.
  - 2.1.1 Bei bereits abgeschlossenen Maßnahmen setzt eine Förderung voraus, dass die in der denkmalrechtlichen Erlaubnis festgelegten Auflagen erfüllt und die Maßnahmen denkmalgerecht ausgeführt wurden.
  - 2.1.2 Bei Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind, ist dem Antrag ein Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma, die detaillierte Maßnahmenbeschreibung und die Auftragsbestätigung durch den Antragsteller beizufügen.
    - 2.1.2.1 Der Maßnahmenbeginn muss im Jahr der Förderung erfolgen.
    - 2.1.2.2 Die Maßnahmen sollen im 1. Halbjahr des Folgejahres abgeschlossen sein. Verzögert sich der Abschluss der Maßnahmen um mehr als einen Monat, ist dies mit einer entsprechenden Begründung der Unteren Denkmalbehörde rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.
  - 2.1.3 Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW und ohne Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde begonnen wurde, sind nicht förderfähig.
- 2.2 Die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien setzt einen schriftlichen Antrag unter Angabe der geplanten Maßnahme voraus. Hierfür ist das Antragsformular der Unteren Denkmalbehörde „Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für die Pflege/ Renovierung eines privaten Denkmals“ zu verwenden ([https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb\\_61/fb\\_61\\_03/denkmal-schutz.html](https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_61/fb_61_03/denkmal-schutz.html)).
- 2.3 Die Maßnahme ist von einer Fachfirma auszuführen.
- 2.4 Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt ein Abnahmetermin durch die Untere Denkmalbehörde.
- 2.5 Der Unteren Denkmalbehörde sind zum Abschluss der Maßnahmen die Rechnungen im Original und in Kopie vorzulegen.

### 3. Höhe des Zuschusses

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen, die durch einen kommunalen Eigenanteil in gleicher Höhe ergänzt werden.

- 3.1 Eine Vollfinanzierung ist nicht zulässig. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Investitionskosten im Verhältnis zum Nutzen für das Denkmal und nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers (§35 Abs. 2 DSchG NRW).
- 3.2 Eigenleistungen und reine Materialkosten außerhalb des eingereichten Angebotes können nicht auf die zuwendungsfähigen Kosten angerechnet werden.
- 3.3 Eine Nachforderung von z.B. nachträglich entstandenen Mehrkosten ist nicht möglich.
- 3.4 Wurde die Förderung für eine laufende Maßnahme erteilt und diese nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht denkmalgerecht ausgeführt, ist der Zuschuss anteilig oder in voller Höhe zurückzuzahlen. Aus gleichem Grunde kann die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses gemindert oder ganz gestrichen werden.
- 3.4.1 Wird ein Erstattungsanspruch geltend gemacht, ist dieser mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).
- 3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

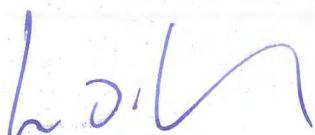
### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **04.09.2017** in Kraft.

Hagen, 04.09.2017

**STADT HAGEN**

**Der Oberbürgermeister**



Erik O. Schulz